

WICHTIGE MANDANTEN-INFO

Hinzuverdienst und Kinderbetreuung bei Kurzarbeit

Neue Regelungen zum Hinzuverdienst bei Aufnahme einer Beschäftigung während Kurzarbeit

- **Nebeneinkommen während Kurzarbeit bis 03/20**
Es erfolgt eine Anrechnung des Nebeneinkommens auf das Kurzarbeitergeld (auch Minijobs).
- **Nebeneinkommen während Kurzarbeit in 04/20**
Es erfolgt eine Anrechnung des Nebeneinkommens, wenn dieses aus einem nicht systemrelevanten Beruf erzielt wird.
450,00 € Beschäftigungen bleiben anrechnungsfrei.
- **Gesetzesänderung ab 05/2020 lt. Sozialschutz-Paket 2 vom 15.05.2020**
Die Regelung für Nebeneinkommen aus systemrelevanten Berufen wird für den Zeitraum Mai bis Dezember 2020 aufgehoben. Somit bleibt das Nebeneinkommen – im Unterschied zu der Regelung für April 2020 – nicht nur aus systemrelevanten Branchen / Berufen anrechnungsfrei.

Entschädigungen bei Schul- und Kitaschließungen nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz

- Voraussetzungen für den Antrag auf Verdienstausschluss:
 1. Die erwerbstätigen Eltern haben Kinder unter zwölf Jahren zu betreuen, weil eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist **und**
 2. Das Gleitzeit- beziehungsweise Überstundenguthaben ist ausgeschöpft.
- Am 28.05.2020 hat der Bundestag beschlossen, dass die Dauer der Lohnfortzahlung von 6 Wochen auf bis zum 10 Wochen für jeden Sorgeberechtigten ausgeweitet wird.
- **Künftig besteht damit ein Anspruch von bis zu 20 Wochen Entgeltfortzahlung**- jeweils 10 Wochen für Mütter und 10 Wochen für Väter (Alleinerziehende 20 Wochen).
- Der Maximalzeitraum muss nicht an einem Stück in Anspruch genommen werden, sondern kann über mehrere Monate verteilt werden.
- Die Auszahlung der Entschädigung beträgt 67 Prozent des entstandenen Verdienstausschlusses (maximal 2.016,00 €) und wird vom Arbeitgeber übernommen, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite des Landesamtes für soziale Dienste unter Hilfen bei Corona.

Stand Juni 2020

B S H K

**Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel
Tel.: 0431 - 65 92 82
kanzlei@stb-kiel.de
www.stb-kiel.de**

**Fachberater für Heilberufe (IFU/ISM gGmbH): Niels Benthin, Bert Kühl
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.): Niels Benthin, Sven Hansen
Fachberater für Vermögens- und Finanzplanung (DStV e.V.) und Rating Advisor (IHK Kiel): Dirk-Henning Schwark
Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.) Dirk Henning Schwark**

Amtsgericht Kiel
PR 427 KI